

Mehrwert durch Parafiskalität

Prof. Dr. Peter Axer

1) Mit der verfassungsrechtlich in Art. 87 Abs. 2 GG gewährleisteten organisatorischen Selbstständigkeit der sozialen Versicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Parafiskalität verbunden.

2) Trotz Bundeszuschüssen aus Steuermitteln ist der Sozialversicherungsbeitrag prägendes und wesensbestimmendes Finanzierungsinstrument der Sozialversicherung. Der Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bereits aus sich heraus auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung gerichtet; Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, Art. 87 Abs. 2 GG und Art. 120 Abs. 1 S. 4 GG bilden ein in sich geschlossenes Regelungssystem für die Sozialversicherung und deren Finanzierung (BVerfGE 113, 167 (195, 200)).

3) Die Zweckbindung des Sozialversicherungsbeitrags wird durch die Parafiskalität geschützt. Allerdings bleiben trotz der vom Bundesverfassungsgericht betonten „strengen Zweckbindung“ des Beitrags für Zwecke der Sozialversicherung angesichts eines weiten Verständnisses von Sozialversicherung Fragen. In der Entscheidung des Gerichts vom 22.5.2018 zum Aussteuerungsbetrag bzw. Eingliederungsbeitrag (1 BvR 1728/12, 1 BvR 1756/12) weist das Gericht auch darauf hin, dass ein Transfer von Mitteln der Sozialversicherung voraussetze, dass sie für Zwecke im Binnensystem der Sozialversicherung verwendet werden.

4) Angesichts immer dichter werdender gesetzlicher Vorgaben für Einnahmen, Haushaltsführung und Ausgaben sowie weitergehender Möglichkeiten für aufsichtsrechtliches Handeln besteht eine mit Parafiskalität und dem Gedanken der Selbstverwaltung verbundene Finanzautonomie der Sozialversicherungsträger nur begrenzt und eingeschränkt.